Landesrichtlinie

Richtlinie zur Förderung der

Transportkosten für die Milchanlieferung im Berggebiet

(Zahl: 204-30/26/274-2026)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie

Referat Ländliche Entwicklung

LAND SALZBURG

1. Rechtsgrundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg in Verbindung mit der gegenständlichen Richtlinie.

2. Förderungsziel:

- Verbesserung des Marktzugangs von Bergbauernbetrieben mit Nachteilen in der äußeren Verkehrslage in abgelegenen Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte
- Teilweiser Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen bei der Milchanlieferung
- Sicherung einer flächendeckenden Bewirtschaftung in den Berggebieten durch Aufrechterhaltung der Milch- und Rinderwirtschaft

3. FörderungswerberInnen:

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, die für den Transport von Milch zur erstmaligen Verarbeitung von einem Bergbauernbetrieb mit Hofstelle im Bundesland Salzburg bzw. von einer Alm im Bundesland Salzburg zu einer Sammelstelle des Milchbe- und -verarbeitungsbetrieb (Molkerei) verantwortlich sind und selbst aktiv als landwirtschaftlicher Betrieb in der Milchproduktion tätig sind. Reine Transporteure sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Fördergegenstand:

Das Land Salzburg fördert den Transport von Milch durch Einzelzubringer und Sammelzubringer, gemäß der tatsächlich zurückgelegten bzw. errechneten Wegstrecken. Die errechneten Wegstrecken (Kilometer und Anzahl der Tage) sind wahrheitsgemäß anzugeben und werden von den Milchbe- und verarbeitungsbetrieben auf Plausibilität hin überprüft.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Der Transportkostenzuschuss wird

- unabhängig von der Menge der angelieferten Milch
- auf Basis der angegebenen Wegstrecken zur Sammelstelle und retour

- für die Tage an denen tatsächlich Milch zur Sammelstelle transportiert wird
- in Form einer De-Minimis-Beihilfe
- nach Antragstellung (Antragstellung für das jeweilige Jahr max. bis 30.06. möglich)

gewährt und beträgt pro gefahrenem Kilometer

a) für Sammelzubringer EUR 2,- (es wird neben der eigenen Milch auch Milch von anderen LandwirtInnen zur Sammelstelle transportiert)
b) für Einzelzubringer EUR 1,- (nur die eigene Milch wird zur Sammelstelle gebracht)

Die Auszahlungssumme ist mit dem Höchstbetrag von EUR 10.000,- pro Jahr gedeckelt. Die Mindestauszahlungssumme muss EUR 250,- pro Jahr betragen. Liegt der errechnete Wert unter EUR 250,-, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Förderung ausbezahlt.
Zudem ist jedenfalls die Regelung zur De-Minimis-Obergrenze (derzeit max. EUR 50.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren) von jedem Endbegünstigtem einzuhalten.

6. Förderungsvoraussetzungen:

- Als Grundlage für die Berechnung der Fördermittel dienen die Angaben der FörderungswerberInnen im Antragsformular
- Einfache Wegstrecken unter 700 Meter zur Sammelstelle sind nicht förderfähig
- Die Anzahl der Tage des Milchtransports zur Sammelstelle ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen (Durchschnittswerte) sowie den vorliegenden Planungen für das jeweilige Jahr im Antragsformular anzugeben.
- Gefördert werden nur Betriebe, die im benachteiligten Gebiet liegen
- Die Angaben im Förderantrag müssen vom jeweiligen Milchbe- und -verarbeitungsbetrieb auf Plausibilität kontrolliert und bestätigt werden.
- Wird die Milch nur saisonal bzw. monatsweise zur Sammelstelle gebracht, ist eine Förderung nur möglich, wenn die errechnete Förderung EUR 250,- übersteigt.
- Die Milch muss im Bundesland Salzburg produziert und abgeholt werden
- Berücksichtigt werden nur die Wegstrecken bis zur mit dem Milchbe- und -verarbeitungsbetrieb vereinbarten Sammelstelle und retour.
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg, vertreten durch das Referat 20408: Ländliche Entwicklung und dem jeweiligen Milchbe- und -verarbeitungsbetrieb, in der die näheren Bestimmungen über die Abwicklung und Kontrolle festzulegen sind.

7. Förderungsabwicklungsstelle:

Förderungsabwicklungsstelle ist das Land Salzburg, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie, Referat 20408, Ländliche Entwicklung

8. Antragstellung und Verfahren:

- Die Antragstellung erfolgt jährlich über das auf der Homepage des Landes Salzburg zur Verfügung stehende egovernment-Formular.
- Die Förderung muss bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres beantragt werden. Danach ist für das jeweilige Jahr keine Antragsstellung mehr möglich.

9. Abrechnung:

Die eingelangten Förderanträge werden von der Förderungsabwicklungsstelle geprüft und der Förderungungswerber/die Förderungswerberin wird von der Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung) schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zum jeweiligen Ende des Jahres durch das Land Salzburg nach Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

10. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sollten die, für diese Fördermaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg überschritten werden, behält sich die bewilligende Stelle eine aliquote Kürzung vor.

Weicht der Förderbetrag aufgrund der Angaben (Wegstrecke und Anzahl der Tage des Milchtransportes zur Sammelstelle) im Förderungsantrag um mehr als 20 Prozent vom tatsächlich zustehenden Förderbetrag ab (erst am Jahresende feststellbar), ist dies der Förderungsabwicklungsstelle unaufgefordert bis zum 30.6. des Folgejahres bekanntzugeben.
Unterbleibt eine derartige Meldung und es werden Abweichungen von über 20 Prozent festgestellt, wird die Förderung zur Gänze rückgefordert und der Betrieb für zumindest fünf Jahre von der Förderaktion ausgeschlossen.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die FörderungswerberInnen und die Milchbe- und –verarbeitungsbetriebe erklären schriftlich, dass sie bereit sind, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen bzw. die konkreten Wegstrecken nachzuweisen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung sofort zurück zu erstatten.

Die FörderungswerberInnen und die Milchbe- und –verarbeitungsbetriebe nehmen zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des

Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familienname des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

11. Geltungsdauer:

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderungsabwicklungsstelle eingebracht werden.

Maximilian Aigner
Landesrat